Aus dem Gemeinderat
Sitzung vom 19.11.2019

Forst-Betriebsplan 2020 - Beratung des Waldhaushaltsplans 2019 sowie Festlegung des Brennholzpreises im Winter 2019 / 2020

Der Gemeinderat hat den von Revierförster Genkinger vorgestellten Forst-Betriebsplan 2020 mit einem geplanten Verlust in Höhe von 1.614 Euro einstimmig beschlossen. Der Brennholzpreis im Winter 2019 / 2020 wurde einstimmig für die Versteigerung auf 61,00 € / Fm festgelegt. Bei einem Verkauf im Nachgang zur Versteigerung werden 63,00 € / Fm angesetzt.

Neuorganisation der Forstverwaltung Beförsterung und Holzverkauf für den Körperschaftsforstwald im Landkreis Reutlingen

Das Vertragsangebot des Landratsamtes Reutlingen, die Beförsterung sowie den Holzverkauf auf der Basis der vom Kreistag jeweils zu beschließenden Entgeltsätze an den Landkreis Reutlingen zu beauftragen, wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Anfragen

Ein Gemeinderatsmitglied hat nach der Belastung des Aushubs des Schulwiederaufbaus, der auf dem Berg gelagert wird, gefragt. Bürgermeister Deh erläuterte, dass der Aushub nun mehrfach beprobt worden ist. Der einzig auffällige Wert ist die Nickelbelastung. Diese hat jedoch einen geogenen, also natürliche Ursprung. Das Landratsamt hat deshalb der Abfuhr zur Deponie zugestimmt.

Ein Gemeinderatsmitglied wurde darauf angesprochen, dass die LKWs der Baufirma an der Schule die Zufahrt zur Baustelle sehr schnell an- und abfahren während der Zeit, in denen die Schüler zur Schule kommen. Bürgermeister Deh stellte fest, dass die Fahrer sehr vernünftig fahren und mit der Schulleitung besprochen ist, dass bei Problemen der Schulweg angepasst wird.

Ein Gemeinderatsmitglied hat darauf hingewiesen, dass der Feldweg im Vogeltal bei Starkregen wieder ausgeschwemmt werden wird. Er schlägt vor, ein Gefälle einzubauen. Außerdem sei erneut feines Material eingebaut worden, das leichter ausgeschwemmt wird. Die Verwaltung hat den Hinweis aufgenommen.

Aus dem Gremium wurde die Ersatzpflanzung eines Baumes am Heerweg angeregt.

Ein Gemeinderatsmitglied hat auf den neuen Fahrbelag in der Grabenstetter Straße in Bad Urach verwiesen. Dieser sei sehr angenehm zu befahren. Für Maßnahmen in Grabenstetten sollte dieser Belag auch verwendet werden. Bürgermeister Deh bestätigte dies. Für ihn ist dieser Belag der Maßstab für eine Sanierung der Grabenstetter Ortsdurchfahrt.

Ein Gemeinderatsmitglied hat darüber informiert, dass die Eltern, die eine Sitzbank für den Spielplatz im Hahnenkamm spenden möchten, Vorgaben der Gemeinde brauchen. Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

Bauangelegenheiten

Der Gemeinderat hat dem nachfolgend aufgeführten Bauvorhaben einstimmig das Einvernehmen erteilt:

- Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Grundstück Flst. 1224/1, Bodenbaumgasse 14/1

TOP 5 – 7

Aufstellung des Bebauungsplanes "Bergweg" gemäß § 13 b BauGB - Aufstellungsbeschluss

Aufstellung des Bebauungsplanes "Staufenstraße / Schillerstraße" gemäß § 13 b BauGB - Aufstellungsbeschluss

Aufstellung des Bebauungsplanes "Römersteinweg Nord" gemäß § 13 b BauGB - Aufstellungsbeschluss

Bürgermeister Deh konnte zu den Tagesordnungspunkten 5 bis 7 Herrn Dr. Peter Dietl, URBA Architektenpartnerschaft, Stuttgart, begrüßen.

Dr. Dietl erläuterte dem Gremium im Vorfeld die Vorgehensweise, die zu den Beschlussvorschlägen zu TOP 5 bis 7 geführt haben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat sich in jüngster Zeit, unter anderem in einer Klausurtagung, intensiv damit beschäftigt, wie in Grabenstetten der Bedarf an Bauland sicher gestellt werden kann. Dabei war man der Auffassung, dass der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung grundsätzlich der Vorrang einzuräumen ist. Hierfür wurden nach einer Einwohnerversammlung zu diesem Thema bereits alle Eigentümer von leeren Grundstücken oder Gebäuden angeschrieben und befragt. Ebenso wird sukzessive das Baurecht in Grabenstetten durch Modifizierung bestehender Bebauungspläne den heutigen Anforderungen angepasst. Dieser Prozess läuft noch. Zwischenzeitlich zeigt sich jedoch, dass der Bedarf an Wohnbauflächen, trotz vielseitigen Bemühens, in absehbarer Zeit nicht allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung befriedigt werden kann.

Nachdem für die Ausweisung von neuem Bauland normalerweise eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans notwendig ist, dies aber in der Regel einen längeren Zeitraum benötigt, hat sich die Gemeinde überlegt, ob sie nicht von der zeitlich beschränkten Möglichkeit des § 13 b BauGB Gebrauch machen möchte.

Dieser gibt der Gemeinde die Möglichkeit, im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 S. 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen, zu erstellen.

Das Verfahren zur Aufstellung eines solchen Bebauungsplans nach dieser Vorschrift kann allerdings nur bis 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden, und der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Die Gemeindeverwaltung hat mit den betreuenden Büros geprüft, welche Flächen für einen solchen Bebauungsplan in Frage kommen. Dabei haben sich die Bereiche „Bergweg", „Staufenstraße/Schillerstraße", „Römersteinweg Nord" als geeignet erwiesen.

Dr. Dietl stellte grobe Skizzen vor, wie die Baugebiete sowie die Bebauung mit modernen Wohnformen aussehen könnten. Er betonte, dass die Innenentwicklung der Gemeinde dennoch verfolgt werden soll.

Ziel und Zweck der Planungen:
Die Gemeinde möchte mit dieser Ausweisung von Wohnbauflächen nach § 13 b BauGB erreichen, dass sie die Möglichkeit hat, bis zu einer regulären Fortschreibung des Flächennutzungsplans den großen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.

Deshalb hat die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat vorgeschlagen, mit einem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan in den drei Bereichen die Möglichkeit zu eröffnen, sich bei Bedarf zügig mit neuem Wohnbauland zu versorgen.

Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB:
Die Aufstellung soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Das Gremium hat nach dem Bericht von Dr. Dietl darüber diskutiert, ob das Wachstum der Gemeinde durch Ausweisung neuer Bauflächen sinnvoll ist und sich mehrheitlich dafür ausgesprochen.

Die Aufstellungsbeschlüsse für die drei Gebiete wurden wie folgt gefasst:

Aufstellung des Bebauungsplanes "Bergweg" gemäß § 13 b BauGB - Aufstellungsbeschluss

Das Gremium hat mit 10 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimmen folgende Beschlüsse gefasst:

a.) Der Aufstellung des Bebauungsplans „Bergweg" gem. § 13 b BauGB wird zugestimmt.

b.) Der räumliche Geltungsbereich (gestrichelt schwarz umrandet) ergibt sich aus dem als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beigefügten Lageplan vom 02.10.2019 im Maßstab 1:500 der Planungsgemeinschaft HS-GmbH/URBA Architektenpartnerschaft (*nachfolgend dargestellt*).

c.) Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes wird fortgeführt.

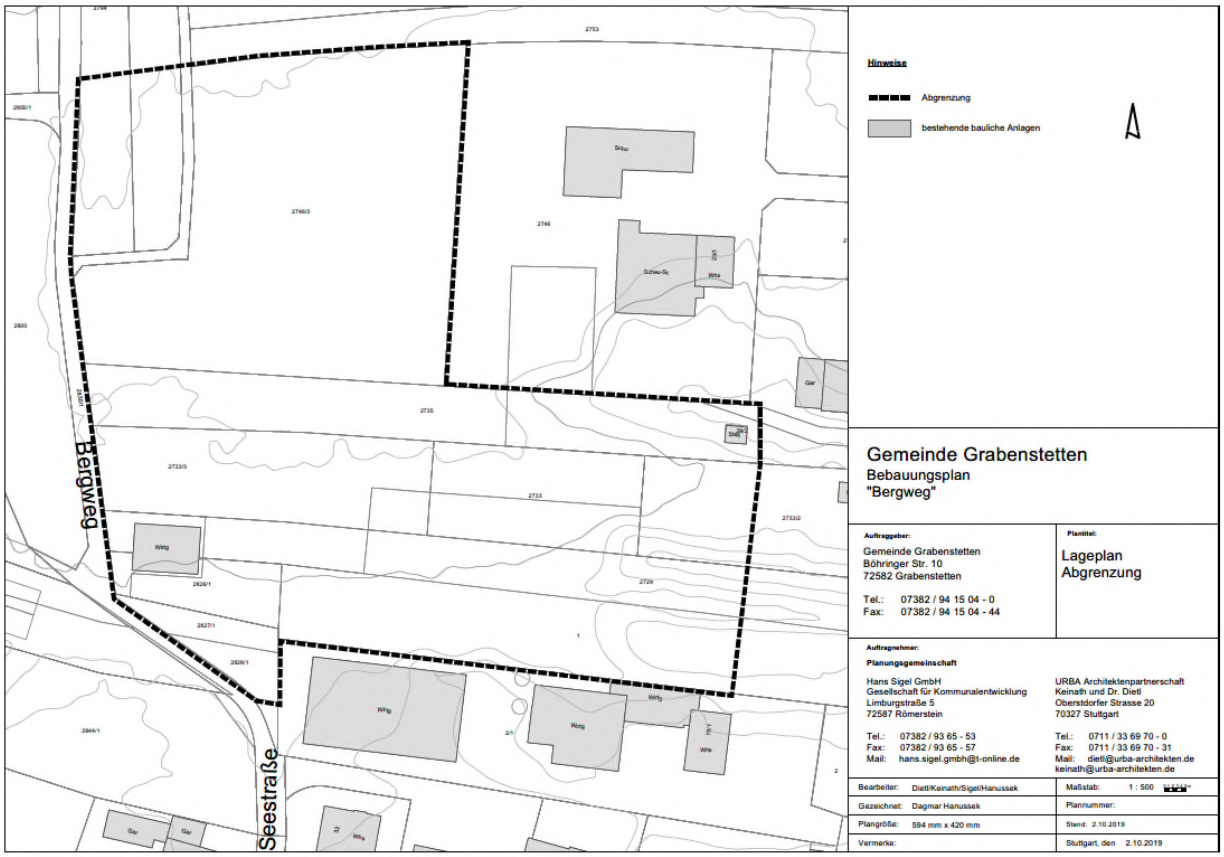

Aufstellung des Bebauungsplanes "Staufenstraße / Schillerstraße" gemäß § 13 b BauGB - Aufstellungsbeschluss

Das Gremium hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

a.) Der Aufstellung des Bebauungsplans „Staufenstraße / Schillerstraße" gem. § 13 b BauGB wird zugestimmt.

b.) Der räumliche Geltungsbereich (gestrichelt schwarz umrandet) ergibt sich aus dem als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beigefügten Lageplan vom 02.10.2019 im Maßstab 1:500 der Planungsgemeinschaft HS-GmbH/URBA Architektenpartnerschaft (*nachfolgend dargestellt*).

c.) Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes wird fortgeführt.

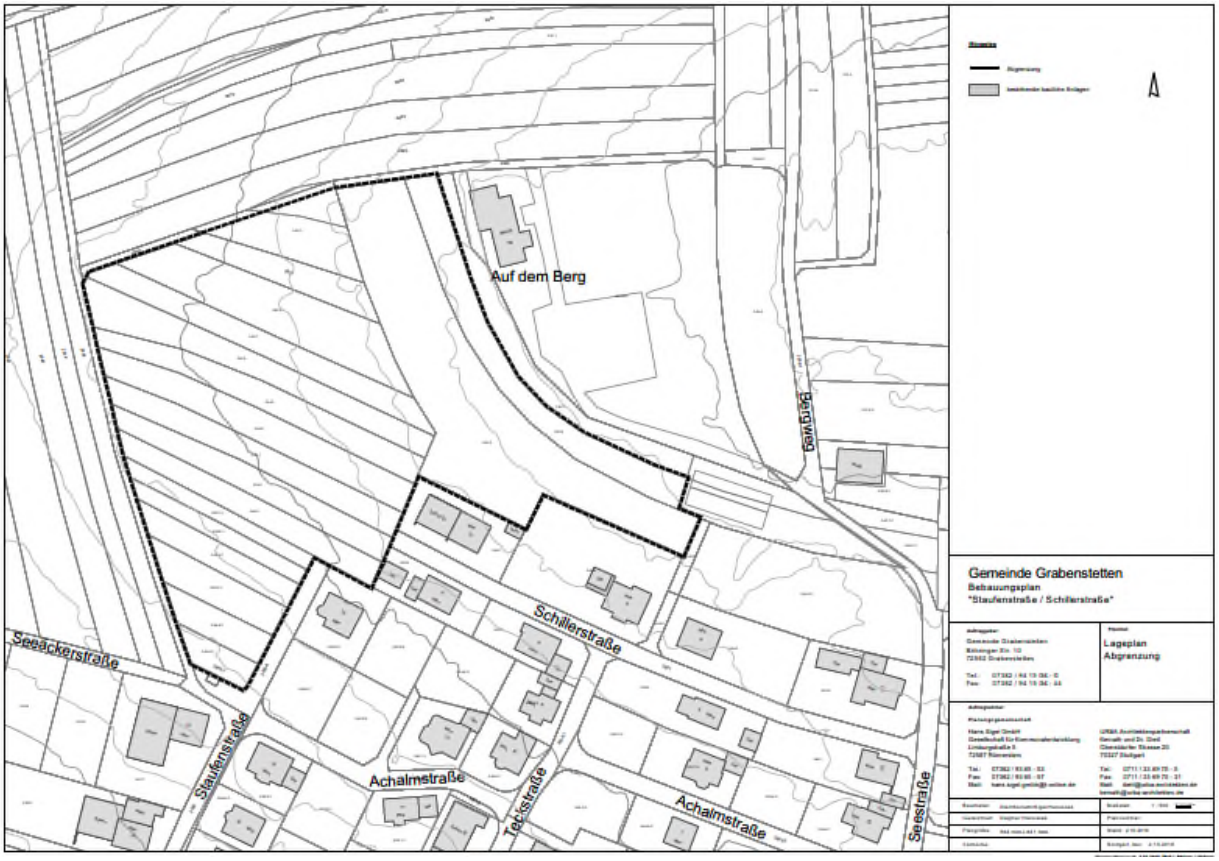

Aufstellung des Bebauungsplanes "Römersteinweg Nord" gemäß § 13 b BauGB - Aufstellungsbeschluss

Das Gremium hat mit 9 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen folgende Beschlüsse gefasst:

a.) Der Aufstellung des Bebauungsplans „Römersteinweg Nord" gem. § 13 b BauGB wird zugestimmt.

b.) Der räumliche Geltungsbereich (gestrichelt schwarz umrandet) ergibt sich aus dem als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beigefügten Lageplan vom 02.10.2019 im Maßstab 1:500 der Planungsgemeinschaft HS-GmbH/URBA Architektenpartnerschaft (*nachfolgend dargestellt*).

c.) Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes wird fortgeführt.

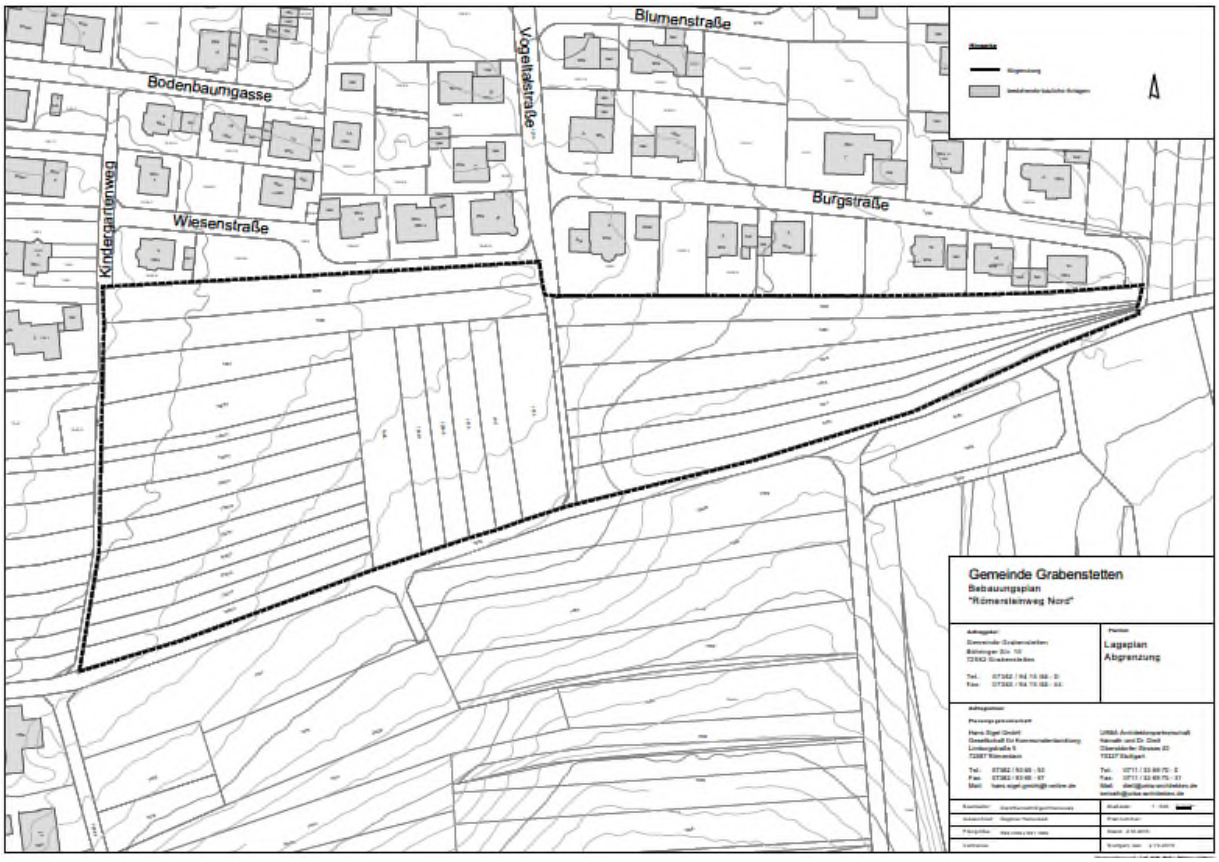

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grabenstetten

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes am 16.12.2015 sind die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehren neu gefasst worden. Die Gemeinde hat ihre Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grabenstetten daraufhin zum 01.08.2016 neu gefasst.

In diesem Jahr hat die Verwaltung die Kostenersätze für Personalkosten neu kalkuliert. Die Kalkulation haben die Gemeinderatsmitglieder mit den Sitzungsunterlagen erhalten.

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, nicht nur die Kostenersätze in der Satzung anzupassen, sondern eine neue Satzung auf Basis der neuesten Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (2017) zu beschließen.

Wie gesetzlich in § 10 Absatz 4 Feuerwehrgesetz festgelegt, ist der Feuerwehrausschuss von der Verwaltung zum Satzungsentwurf angehört worden. Von Seiten der Feuerwehr gab es keine Einwände gegen die Beschlussfassung.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grabenstetten entsprechend dem vorgelegten Vorschlag der Verwaltung beschlossen.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Mitteilungsblatt.